

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Stadt Hann. Münden
Böttcher Str. 3
34346 Hann. Münden

Bauleitplanung der Stadt Hann. Münden
7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hann. Münden
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB

Aus Sicht des Landkreises Göttingen wird zu dem o.g. Entwurf des
Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung genommen:

Fachbereich Umwelt
Naturschutzbehörde
Naturschutz allgemein

Im Erläuterungsbericht (Kapitel 4 Änderungsplanung) und im Plan (Punkt 2 der Planfestsetzungen) zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Grünflächen südlich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes festgesetzt werden. Es ist zu prüfen ob eine Festsetzung ebenso für die, im Bebauungsplan 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“ (Punkt 5 der zeichnerische Festsetzung und Kapitel 5.3 der landschaftspflegerischen Festsetzungen der Begründung, Stand August 2024), beabsichtigten Festsetzungen der Grünflächen westlich, östlich und den zu erhaltenden Bäumen nördlich im Geltungsbereich liegenden Flächen möglich wäre.

Bodenschutzbehörde
Hinweise:

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache

Göttingen,
18.02.2025

Auskunft erteilt:
Frau Schoofs-Aue

E-Mail:
Schoofs-Aue
@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551/5252759

Fax:
0551/52562759

Zimmer: 320

Datum und Zeichen Ihres
Schreibens/Antrags:
24.01.2025

Mein Zeichen:
60 81 20 -800 – 7. Änd./
60-00201-25-

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstr. 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92
BIC: NOLA DE 21 GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02 2635 1015 0003 2044 76
BIC: NOLA DE 21 HZB
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62

Am 1. August 2023 ist die Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz¹ in Kraft getreten. Als Fortschreibung der Bodenschutzgesetzgebung novelliert sie die BBodSchV² unter Artikel 2 § 4 Abs. 5 wie folgt:

"Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen."

Deshalb wird angeregt die Anwendung der DIN 19639 - 2019-09 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) in den Unterlagen aufzuführen. Die zu empfehlenden Maßnahmen sollten dann in der Begründung des Bebauungsplans sowie als Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht bzw. im ggf. zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt werden.

Das damit verbundene Bodenmanagement ist ein entscheidendes Instrument des vorsorgenden Bodenschutzes im Sinne der §§ 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG³ (Pflichten zur Gefahrenabwehr), § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) und zum Erhalt der Nutzungsfunktionen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG.

Im Auftrage

Chapus

¹ Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) in der zzt. geltenden Fassung

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) in der zzt. geltenden Fassung

³ Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) i. d. zzt. gelt. Fassung